

33/863-2 Glonn 19/2

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Glonn (Landkreis Ebersberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Glonn vom 30.4.1987.

Das Landratsamt Ebersberg erläßt aufgrund des §. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1986 (BGBl I S. 1529) in Verbindung mit Art. 35 und Art. 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.9.1981 (GVBl S. 425, ber. 1982 S. 149) folgende.

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Gemeindegebiet Glonn wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - einem Fassungsbereich
 - einer engeren Schutzzone
 - einer weiteren Schutzzone

- (2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl.Nr. 4116/3, Gem. Glonn
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke der Fl.Nr. 4105, 4052, 4057, Gem. Glonn
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 4052/1, 4091, 4114/1, 4204, 4205, 4206, 4206/1, 4207, 4217, 4217/2, 4221, 4061 und 4248, Gem. Glonn, sowie Teile der Grundstücke Fl.Nr. 4052, 4057, 4075, 4077, 4078, 4092, 4093, 4113, 4114, 4116, 4118, 4121, 4158, 4199, 4202, 4203, 4205, 4223 und 4245, Gem. Glonn
- (5) Die genauen Grenzen sind aus dem als Anlage beigefügten Lageplan M = 1 : 5 000 zu ersehen. Der Lageplan kann außerdem während der allgemeinen Dienststunden beim Landratsamt Ebersberg, Eichthalstr. 5, 8017 Ebersberg, Zimmer 309, eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 (3) genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 Organische und mine- ralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 - 1.4	verboten	-	-
1.2 Gülle- oder Jaucheauf- bringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Ackerböden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfrucht- anbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheauf- bringung mit Leitungen	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt ent- sprechend
1.4 Überdüngung, Aufbringen von Abwasser und Klärschlamm	v e r b o t e n		
1.5 offene Lagerung organischer Dung- stoffe und von Mine- raldünger, Feldsilage zu betreiben	v e r b o t e n		
1.6 Massentierhaltung	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungs- mitteln	verboten	Die Anwendungsverbote- und -be- schränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -be- schränkungen für Pflanzenschutz- mittel" vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zuläs- sig ist, ist die Kreisverwaltungs- behörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflut- gräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.9 Gartenbaubetriebe und Sonderkulturen zu errich- ten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n		
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u> Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdober- fläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufge- deckt wird, insbesondere Fishteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutz- zone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe auch Jauche, Gülle, Silosickersaft im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen, ausgenommen 5.1	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen und Regenentlastungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen wird

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>			
4.1 Bergbau	v e r b o t e n		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
4.2 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n	-	
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	-	
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	-	
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern			

*) auf das Rundschreiben vom 01.08.84 (EIB3-4532.5-0.15) "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5. <u>Sonstige bauliche Nutzungen</u>			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wasser-gefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern.	v e r b o t e n	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtigkeit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen wird	
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Ebersberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Ebersberg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Ebersberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

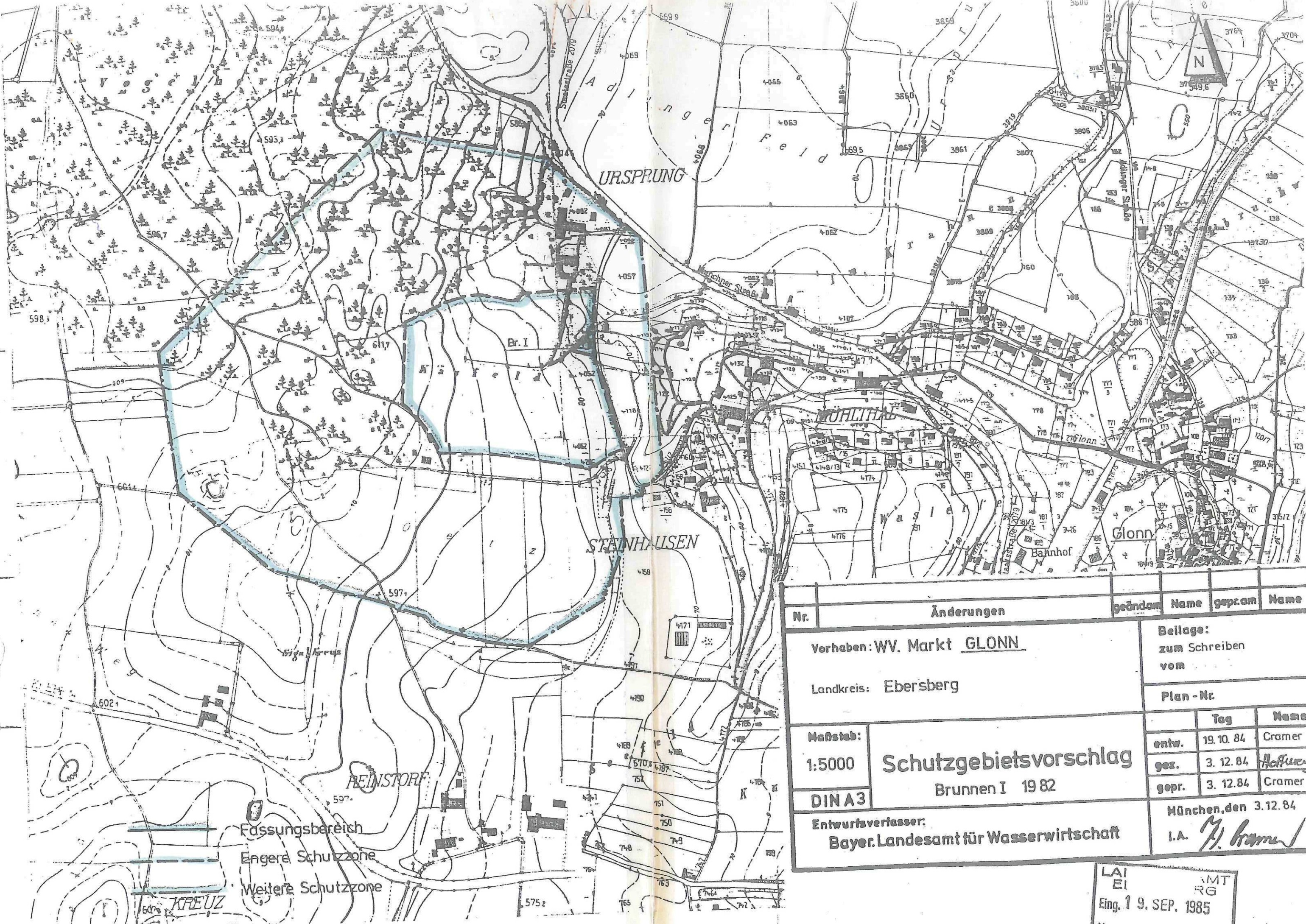
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ebersberg in Kraft.

Landratsamt Ebersberg
Ebersberg, den 30.4.1987

gez.

Beham, Landrat

./.



Nr.	Änderungen	geändert	Name	gepr.am	Name
Vorhaben: WV. Markt <u>GLONN</u>		Beilage: zum Schreiben vom			
Landkreis: Ebersberg		Plan-Nr.			
Maßstab: 1:5000	Schutzgebietsvorschlag Brunnen I 1982	entw.	19.10.84	Cramer	
DINA 3		gez.	3.12.84	Hoffner	
Entwurfsverfasser: Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft		gepr.	3.12.84	Cramer	
		München, den 3.12.84 i.A. <i>J. Kramer</i>			

LAI
EI
AMT
RG
Ing. 19. SEP. 1985
Nr. Beilagen